



Sonderbedingungen für das Festgeldkonto

Gültig ab 01.09.2020

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Kontovertrag

1.1. Allgemeines

Das Festgeldkonto bei der Ford Bank GmbH (nachfolgend „**Bank**“ genannt) ist eine befristete Einlage des Kontoinhabers (nachfolgend „**Kontoinhaber**“ oder „**Kunde**“ genannt) mit einem vertraglich vereinbarten Festzins. Die Festlaufzeit bestimmt sich nach der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Laufzeit. Das Festgeldkonto ist ein Einlagenkonto für Privatvermögen und dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen.

1.2. Kontoinhaber

Die Bank bietet Festgeldkonten für natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland an.

Neben Einzelkonten und Gemeinschaftskonten für zwei natürliche Personen werden Einzelkonten für Minderjährige angeboten.

Die Festgeldkonten werden ausschließlich für eigene Rechnung des Kunden geführt.

1.3. Kontoeröffnung

Die Kontoeröffnung erfolgt mit Annahme des ordnungsgemäß eingereichten Kontoeröffnungsantrags durch die Bank vorbehaltlich der vollständigen Identitätsprüfung im Wege des Postident-Verfahrens oder eines anderen für die Identitätsprüfung von der Bank anerkannten Verfahrens, wie zum Beispiel des Videoident-Verfahrens („**Legitimation**“). Sofern der Anfängliche Mindestanlagebetrag gemäß Ziffer 5 dieser Sonderbedingungen für das Festgeldkonto nicht innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss auf dem Festgeldkonto eingegangen ist, ist die Bank einseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, das Konto aufzulösen. In diesem Fall ist ein neuer Kontoeröffnungsantrag mitsamt Legitimation zum Zustandekommen eines neuen Festgeldkontos erforderlich.

Die Eröffnung eines Gemeinschaftskontos erfolgt vorbehaltlich der vollständigen Legitimation von beiden Kontoinhabern.

Festgeldkonten können auch für Minderjährige eröffnet werden. In diesem Fall müssen sich sowohl der Minderjährige als auch der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzlichen Vertreter legitimieren. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist hierbei für den Minderjährigen die Vorlage seiner Geburtsurkunde ausreichend. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Minderjährigen-Festgeldkonto von der Bank

zu einem Einzelkonto auf den Namen des ursprünglich Minderjährigen umgewandelt. Dies setzt eine erneute Legitimation voraus.

1.4. Verfügungen/Referenzkontoprinzip

Verfügungen über das Festgeldkonto sind allein zu Gunsten beziehungsweise zu Lasten eines auf den Namen des Kunden lautenden Girokontos, das kein Geschäftskonto ist („**Referenzkonto**“), oder eines anderen Tages- oder Festgeldkontos des Kunden bei der Bank über das Online-Banking zulässig.

Einzahlungen und Aufstockungen sind lediglich im Zeitraum von 14 Tagen ab Annahme des Kontoeröffnungsantrags möglich. Das Guthaben kann ausschließlich zum Ablauf der Festlaufzeit abverfügt werden.

Pro Kunde kann für sämtliche bei der Bank bestehenden Einzelkonten nur ein Referenzkonto benannt werden. Bei Gemeinschaftskonten muss das Referenzkonto auf den Namen des/der Kunden und bei einem Festgeldkonto für einen Minderjährigen auf den Namen des Minderjährigen oder des gesetzlichen bzw. der gesetzlichen Vertreter lauten.

1.5. Ablauf der Festlaufzeit

Der Kunde kann der Bank zum Ende der Festlaufzeit eine Weisung zur Auszahlung des Guthabens oder einen Auftrag zur Wiederanlage erteilen.

Eine Pflicht der Bank, dem Kunden Angebote für eine Wiederanlage zu unterbreiten oder Wiederanlageaufträge des Kunden anzunehmen, besteht nicht. Sofern die Bank ein Angebot zur Verlängerung des Festgeldkontos um eine weitere Festlaufzeit unterbreitet und ihr bis spätestens zwei Geschäftstage vor Ablauf der Festlaufzeit keine anderslautende Weisung des Kunden zugeht, nimmt er das Angebot der Bank zur Verlängerung mit der angebotenen Festlaufzeit an. Festgelder werden zu dem Zinssatz angelegt, der bei Beginn der Wiederanlagezeit wirksam ist. Die Bank wird den Kunden im Rahmen eines Angebots über die Bedeutung seines Schweigens unterrichten.

Erfolgt kein Angebot der Wiederanlage durch die Bank oder ergeht eine entsprechende Weisung des Kunden, überweist die Bank den Guthabenbetrag sowie die angefallenen Zinsen auf das Referenzkonto des Kunden.

1.6. Kündigung

Während der Laufzeit des jeweiligen Festgeldkonto-

vertrages ist dessen ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich.

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

2. Gemeinschaftskonto

2.1. Einzelverfügungsberechtigung

Ein Festgeldkonto kann auch für zwei natürliche Personen als Gemeinschaftskonto geführt werden. In diesem Fall ist jeder Kontoinhaber allein verfügungsberechtigt. Das alleinige Verfügungsrecht kann weder von einem Kontoinhaber allein noch von beiden Kontoinhabern gemeinsam widerrufen werden. Eine Auflösung des Kontos kann nur durch beide Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

2.2. Regelungen für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der verbleibende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen.

2.3. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus dem Gemeinschaftskonto haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h. die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

3. Festgeldkonto für Minderjährige – Verfügungs- und Vertretungsberechtigung

Die gesetzlichen Vertreter bevollmächtigen sich jeweils gegenseitig, den minderjährigen Kontoinhaber im Geschäftsverkehr mit der Bank jeweils allein zu vertreten. Diese Vollmacht kann jederzeit von einem der gesetzlichen Vertreter widerrufen werden. Danach bedürfen Verfügungen über das Konto der Beauftragung sämtlicher gesetzlicher Vertreter.

4. Währung

Das Festgeldkonto wird in Euro (EUR) geführt.

5. Anfänglicher Mindestanlagebetrag/Anlagehöchstbetrag

Der anfängliche Mindestanlagebetrag für das Festgeldkonto beträgt EUR 500,00 und muss durch eine einzige Überweisung eingezahlt werden („**Anfänglicher Mindestanlagebetrag**“). Zudem darf der Anlagebetrag auf dem Festgeldkonto des Kunden bei der Bank EUR 1.000.000,00 nicht übersteigen („**Anlagehöchstbetrag**“). Der Anlagehöchstbetrag gilt

auch als gemeinsamer Anlagehöchstbetrag für beide Kontoinhaber im Fall eines Gemeinschaftskontos.

6. Verzinsung

Der Zinssatz für das Festgeldkonto ist für die ausgewählte Laufzeit fest vereinbart. Die Verzinsung erfolgt entsprechend der jeweiligen Zinssätze, die von der Bank festgelegt werden.

Die Verzinsung beginnt mit dem Kalendertag der ersten Einzahlung und endet mit dem Kalendertag, der dem Tag der Rückzahlung aus dem Festgeldkonto vorhergeht.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt Tag genau, ein volles Jahr wird jedoch mit 360 Tagen gezählt. Zinsen werden entsprechend der Wahl des Kunden zum Ende eines Laufzeitmonats oder eines Laufzeitjahres berechnet und dem Festgeldkonto oder dem Referenzkonto gutgeschrieben.

7. Einzahlungen von Guthaben

Einzahlungen zu Gunsten des Festgeldkontos bei der Bank sind durch SEPA-Überweisungen vom Referenzkonto oder als Übertrag von einem anderen Tagesgeld- oder fälligen Festgeldkonto des Kunden bei der Bank über das Online-Banking möglich. Eine Einzahlung zu Gunsten des Festgeldkontos ist nur insoweit zulässig, als dass hierdurch der vereinbarte Anfängliche Mindestanlagebetrag erreicht wird und der vereinbarte Anlagehöchstbetrag nicht überschritten wird. Erreicht durch eine Einzahlung zu Gunsten des Festgeldkontos der Anlagebetrag nicht den vereinbarten Anfänglichen Mindestbetrag oder übersteigt durch eine Einzahlung zu Gunsten des Festgeldkontos der Anlagebetrag den vereinbarten Anlagehöchstbetrag oder wurde der Einzahlungsbetrag von einem anderen Konto als dem Referenzkonto überwiesen, so kann die Bank die Entgegennahme des aus dieser Verfügung resultierenden Betrags verweigern oder den Betrag unverzüglich zurückzahlen.

8. Rechnungsabschluss

Die Bank stellt, sofern ein Umsatz angefallen ist, dem Kunden einen Kontoauszug über das Online-Banking zur Verfügung. Der Kontoauszug gilt jeweils als Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht

sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Die Kontoauszüge werden dem Kunden nach näherer Bestimmung der Sonderbedingungen für das Online-Banking übermittelt.

9. Zugriff auf Dokumente, Nachrichten und sonstige Informationen, Mitteilungen

9.1. Dokumente, Nachrichten und sonstige Informationen

Das Festgeldkonto wird online geführt. Voraussetzung ist dafür die Hinterlegung einer gültigen E-Mail-Adresse.

Zugriff auf Dokumente, Nachrichten und sonstige Informationen erhält der Kunde in erster Linie über das Online-Banking-System der Bank („**Online-Banking**“). Die Nutzung des Online-Banking richtet sich ergänzend nach den Sonderbedingungen für das Online-Banking.

9.2. Mitteilungen

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank verläuft ausschließlich über die nachfolgend genannten Kommunikationswege:

- Post,
- E-Mail,
- Telefon,
- Postbox innerhalb des Online-Banking oder
- Secure Web-Chat.

Die Bank kann dem Kunden auch Nachrichten per SMS senden.

Die insoweit jeweils aktuellen Kontaktdaten der Bank können online unter www.fordmoney.de/kontakt abgerufen werden.

10. Steuereinbehalt

Sofern der Kunde keinen gültigen Freistellungsauftrag erteilt hat oder keine gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde, führt die Bank die entsprechende Kapitalertragsteuer sowie Annexsteuern (Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) ab. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde beziehungsweise seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig ist.

11. Geltungsbereich

Diese Sonderbedingungen für das Festgeldkonto bei der Bank gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einlageprodukte der Bank in der jeweils gültigen Fassung. Sie konkretisieren die Bedingungen für die Eröffnung, Führung sowie Auflösung von Festgeldkonten der Kunden bei der Bank. Stehen Bestimmungen dieser Sonderbedingungen für das Festgeldkonto im Widerspruch zu Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einlageprodukte, so sind die Bestimmungen dieser Sonderbedingungen für das Festgeldkonto vorrangig anzuwenden.